

Wählerverzeichnis
Eintragung von wahlberechtigten Personen
- Fallgruppen -

Zuzug	Meldedatum	Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde
bis 13.06.2026	bis 02.08.2026 (42. Tag)	Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen (§ 16 Abs. 2 NKWO)
	vom 03.08.2026 bis 28.08.2026	Aufnahme ins Wählerverzeichnis auf Antrag (§ 18 Abs. 2 NKWG i.V.m. § 21 Abs. 2 NKWO)
	ab 29.08.2026 (15. Tag)	Aufnahme ins Wählerverzeichnis auf Antrag nicht mehr möglich (§ 21 Abs. 2 NKWO); Möglichkeit der Änderung von Amts wegen nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 NKWO
ab 14.06.2026	ab 14.06.2026	grds. keine Eintragung, da keine Wahlberechtigung (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG - Ausnahmen s. u.)

Bei Zuzügen aus einer Gemeinde innerhalb des Kreis- oder Regionsgebietes bzw. einem anderen Wahlbezirk innerhalb der jeweiligen Gemeinde ist zusätzlich zu beachten:

Zuzug		Meldedatum	Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde
aus einer Gemeinde innerhalb des Kreis- oder Regionsgebietes	14.06.2026 bis 02.08.2026	14.06.2026 bis 02.08.2026 (42. Tag)	Aufnahme in das Wählerverzeichnis (Kreis-, Regionswahl, Landratswahl) der Zuzugsgemeinde, wenn die Fortzugsgemeinde entsprechende Wahlberechtigung bestätigt (§ 16 Abs. 3 NKWO)
aus einem Wahlbezirk innerhalb der jeweiligen Gemeinde	bis 02.08.2026	ab 03.08.2026	Aufnahme in das Wählerverzeichnis von Amts wegen auch zulässig
	ab 03.08.2026	ab 03.08.2026	keine Änderung des Wählerverzeichnisses, Wahlberechtigter verbleibt im Wählerverzeichnis des bisherigen Wahlbezirks (§ 16 Abs. 4 NKWO)